

Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Verzögerungen:</b> Arbeitsrechtliche Störungen, wie Bestreikung einer Baustelle, können zu Verzögerung in der Werkausführung führen. Falls der Werkvertrag mit einer Konventionalstrafe für Verspätungen vom Bauherrn „abgesichert“ wurde, steht der Unternehmer unter erheblichem Druck, Verspätungen zu vermeiden.</li><li>• <b>Rechtmässigkeit eines Streikes:</b> Ein Streik ist grundsätzlich nur dann rechtmässig, wenn er durch eine Arbeitnehmerorganisation (bspw. Unia/Syna) geführt wird, damit ausschliesslich durch GAV regelbare Ziele verfolgt werden, kein Verstoß gegen eine Friedenspflicht vorliegt, das Prinzip der Verhältnismässigkeit beachtet wird und kein gesetzlicher Streik-Ausschluss vorliegt.</li></ul>
Begriffe	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Unverschuldeter Streik:</b> Nicht durch den einzelnen Unternehmer verschuldet; bspw. ein Streik, der die ganze Baubranche erfasst (LMV-Streik ab 1.10.2007).</li><li>• <b>Selbstverschuldeter Streik:</b> Ein Streik ist durch den einzelnen Unternehmer selbst verschuldet, wenn dieser bspw. die Bedingungen seiner Arbeitsverträge nicht einhält.</li></ul>
Auswirkungen auf den Werkvertrag gemäss Obligationenrecht	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Folgen beim unverschuldeten Streik:</b><ul style="list-style-type: none"><li>- Der <b>Unternehmer</b> gerät grundsätzlich in <u>Schuldnerverzug</u> (Art. 102 ff. OR) und er hat <u>keinen Anspruch auf Erstreckung der Fristen</u>. Da die Haftung für Zufall und jede andere Schadenersatzpflicht ein Verschulden am Verzug voraussetzen, <u>haftet der Unternehmer weder für Zufall noch für weitere Verspätungsschäden</u>, sofern ihm der Entlastungsbeweis gelingt (Art. 103 Abs. 2 OR, Art. 106 Abs. 1 OR). Ein <u>allfälliger Mehrvergütungsanspruch des Unternehmers</u> richtet sich nach Art. 373 Abs. 2 OR. Ein solcher wird durch die Gerichtspraxis jedoch äusserst zurückhaltend zugestanden.</li><li>- Der <b>Besteller/Bauherr</b> kann nach Eintritt des Ablieferungstermins gestützt auf Art. 107 Abs. 2 OR <u>vom Vertrag zurücktreten</u>. Da auch der <u>Rücktritt gemäss Art. 366 Abs. 1 OR</u> kein Verschulden voraussetzt, kann der Besteller/Bauherr unter Umständen vorzeitig (vor Eintritt des Ablieferungstermins) vom Werkvertrag zurücktreten.</li></ul></li><li>• <b>Folgen beim selbstverschuldeten Streik:</b><ul style="list-style-type: none"><li>- Der <b>Unternehmer</b> gerät in <u>Schuldnerverzug</u> und hat <u>weder Anspruch auf Fristerstreckung noch auf Ersatz des Mehraufwandes</u>.</li><li>- Der <b>Besteller/Bauherr</b> kann die <u>vereinbarte Konventionalstrafe geltend machen</u>. Zudem kann der Besteller/Bauherr gestützt auf Art. 366 Abs. 1 OR <u>vorzeitig vom Werkvertrag zurücktreten</u>.</li></ul></li></ul>

- **Folgen beim unverschuldeten Streik:**
  - Der **Unternehmer** gerät aufgrund der SIA-Norm 118 nicht in Schuldnerverzug (Art. 96 SIA-Norm 118). Dementsprechend steht dem Unternehmer bei Erfüllung der Bedingungen in Art. 96 Abs. 1 SIA-Norm 118 ein Recht auf Fristerstreckung zu. Ein allfälliger Mehrvergütungsanspruch richtet sich nach Art. 59 SIA-Norm 118 (höchstens im Umfang der nachgewiesenen tatsächlichen Mehraufwendungen).
  - Der **Besteller/Bauherr** kann nicht vorzeitig vom Vertrag zurücktreten (Art. 96 Abs. 4 SIA-Norm 118) und er kann aufgrund der erstreckten Frist keine Konventionalstrafen einfordern (Art. 98 Abs. 2 SIA-Norm 118).
- **Folgen beim selbstverschuldeten Streik:**
  - Der **Unternehmer** hat im Falle der Überschreitung vertraglicher Fristen aufgrund eines *selbstverschuldeten Streiks* kein Recht auf Fristerstreckung gemäss Art. 96 Abs. 1 SIA-Norm 118. Er haftet dem Besteller für Schäden aus verschuldeter Fristüberschreitung (sog. Verspätungsschaden, Art. 97 Abs. 1 SIA-Norm 118). Es besteht kein Anspruch auf Mehrvergütung.
  - Der **Besteller/Bauherr** kann im verschuldeten Verzugsfall des Unternehmers auch vor Eintritt des Abnahmetermins vom Vertrag zurückzutreten (Art. 96 Abs. 4 SIA-Norm 118, Art. 366 Abs. 1 OR). Zudem kann er die vereinbarten Konventionalstrafen geltend machen.

- Stellen Sie sicher, dass die SIA-Norm 118 als Bestandteil des Werkvertrages bezeichnet wird.
- Stellen Sie sicher, dass die SIA-Norm 118 möglichst 1:1 übernommen wird (insbes. Art. 59 und 96ff. SIA-Norm 118) und keine ungünstige Ausnahmeregelungen im Werkvertrag getroffen werden.
- Vor Eintritt eines Streiks bzw. spätestens bei Eintritt eines solchen, sind umgehend alle zusätzlich notwendigen und zumutbaren Vorkehren zu treffen, um die vertraglichen Fristen trotz des Streiks einhalten zu können.
- Tritt dennoch eine streikbedingte Verzögerung ein, so ist diese unverzüglich und schriftlich der Bauleitung anzuzeigen (vgl. Art. 25 sowie Art. 96 Abs. 1 SIA-Norm 118).
- Weisen Sie darauf hin, dass es sich um einen unverschuldeten Streik handelt, dass Sie eine Erstreckung der vertraglichen Fristen verlangen (Art. 96 Abs.1 SIA-Norm 118) und dass die Konventionalstrafen vorerst nicht geschuldet sind (Art. 98 Abs. 2 SIA-Norm 118).
- Sollten Sie einen Mehrvergütungsanspruch geltend machen wollen, haben Sie die tatsächlichen Mehraufwendungen gegenüber dem Bauherrn exakt nachzuweisen (Art. 59 SIA-Norm 118).